

§ 3

Das Handelsunternehmen in Liquidation hat im Rechtsverkehr zu seiner durch das Statut vom 6. November 1952 der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (MinBl. S. 177) bestimmten Bezeichnung den Zusatz „i. L.“ zu führen.

§ 4

(1) Die Liquidation sowie der Liquidator sind im Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(2) Die Eintragungen der bisher für das Handelsunternehmen vertretungsbefugten Personen sind zu löschen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1956

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über das Statut
des Forschungsinstituts für metallische
Spezialwerkstoffe.
Vom 20. März 1956**

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission erhält § 7 Abs. 2 des Statuts des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe (GBl. II 1956 S. 26) folgende Neufassung:

„(2) Dem Kuratorium des Forschungsinstituts gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen,
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
- d) ein Vertreter des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau,
- e) ein Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- f) je ein Vertreter des Forschungsinstituts für NE-Metalle/ Freiberg, des Eisen-Forschungs-Instituts, Hennigsdorf, und des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle, Zwickau.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anordnung Nr. 17*

**über die Proben vorlagepflicht auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von metallischen Erzeugnissen, die einer
Oberflächenveredelung unterworfen wurden —**

Vom 20. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Proben vorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Bezeichnung	Warennummer gem. Allgem. Warenverzeichnis
1. Plattierungen	28 61 00 00
2. Galvanisch-metallische Überzüge	28 63 00 00
3. Metallische Tauchüberzüge	28 65 00 00
4. Metallische Spritzüberzüge	28 67 00 00
5. Oberflächenbehandelte Erzeugnisse durch Diffusionsverfahren, z. B.	
a) Sherardisieren	
b) Kalorisieren bzw. Alitieren	
c) Inchromieren bzw. Chromieren	
6. Oxidische (nichtmetallische) Überzüge, z. B.	
a) Färbieren, Inoxydieren, Phosphatieren	
b) Eloxal- und MBV-Verfahren	

Alle Betriebe, einschließlich Handwerksbetriebe, die vorgenannte Oberflächen Veredelungen an eigenen Erzeugnissen und an solchen im Lohnauftrag durchführen, haben die aufgerufenen Erzeugnisse beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW), Fachgruppe Metalle, Halle N 10, Postfach 3, innerhalb eines Monats nach Verkündung zur Prüfung anzumelden.

Nach erfolgter Anmeldung werden über die Vorlage der Erzeugnisse besondere Weisungen gegeben.

Im Übrigen sind die für die Anmeldung und Vorlage in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgsam zu beachten.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1956

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung

Dr.-Ing. Naumann
Amtierender Präsident

* Anordnung Nr. 16 (GBl. II S. 75)